

Sparte HANDEL

314 Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom
18.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	105,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Computer und Computersysteme	EUR	0,00
b) Sekundärrohstoffe	EUR	0,00
c) alle Sonstigen	EUR	0,00
„Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von		
		EUR 52,50
zu entrichten.“		

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.
Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.